

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 14/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde Irlands zur Genehmigung der Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 Absatz 3 DSGVO

Angenommen am 25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts	4
2	Bewertung.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des EDSA zum vorgelegten Beschlussentwurf.....	5
2.2	Schwerpunkte der Bewertung (Artikel 43 Absatz 2 DSGVO und Anhang 1 zu den EDSA-Leitlinien) – die die Akkreditierungsanforderungen für eine einheitliche Prüfung vorsehen:	6
2.2.1	PRÄFIX (Abschnitt 0 des Entwurfs der IE-AB der Akkreditierungsanforderungen).....	7
2.2.2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
2.2.3	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....	7
2.2.4	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AKKREDITIERUNG (Abschnitt 4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)	7
2.2.5	STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN (Abschnitt 5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)	7
2.2.6	ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG (Abschnitt 6 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)	8
2.2.7	VERFAHRENSANFORDERUNGEN (Abschnitt 7 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)	8
3	Schlussfolgerungen/Empfehlungen	9
4	Schlussbemerkungen	9

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,¹

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, die einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 DSGVO gibt der Ausschuss eine Stellungnahme ab, wenn eine Aufsichtsbehörde (AB) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll daher ein harmonisierter Ansatz in Bezug auf die Anforderungen geschaffen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle stellen wird. Die DSGVO gibt zwar keine einheitlichen Anforderungen an die Akkreditierung vor, fördert jedoch Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seinen Stellungnahmen zu erreichen, indem er erstens gegenüber den Aufsichtsbehörden anregt, ihre Anforderungen an die Akkreditierung entsprechend der in Anhang 1 zu den EDSA-Leitlinien 4/2018 über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen vorgegebenen Gliederung zu formulieren, und indem zweitens die Anforderungen anhand eines vom EDSA erstellten Standardformulars analysiert werden, welches ein Benchmarking der Anforderungen (gemäß ISO 17065 und den EDSA-Leitlinien für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen) ermöglicht.

2) Nach Artikel 43 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Anforderungen an die Akkreditierung fest. Dabei befolgen sie jedoch das Kohärenzverfahren, um insbesondere durch Festlegung hoher Anforderungen Vertrauen in das Zertifizierungsverfahren zu schaffen.

3) Dass die Anforderungen an die Akkreditierung dem Kohärenzverfahren unterliegen, bedeutet jedoch nicht, dass die Anforderungen identisch sein sollten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum im Hinblick auf den nationalen oder regionalen Kontext und sollten ihren lokalen Rechtsvorschriften Rechnung tragen. Die Stellungnahme des EDSA soll nicht unionsweit einheitliche Anforderungen herbeiführen, sondern vielmehr erhebliche Inkohärenzen vermeiden, die zum Beispiel das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder das Fachwissen akkreditierter Zertifizierungsstellen beeinträchtigen könnten.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

4) Die „Leitlinien 4/2018 über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679)“ (im Folgenden „Leitlinien“) und die „Leitlinien 1/2018 über die Zertifizierung und die Festlegung der Zertifizierungskriterien gemäß den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) 2016/679“ dienen im Rahmen des Kohärenzverfahrens als Richtschnur.

5) Wenn ein Mitgliedstaat vorsieht, dass die Zertifizierungsstellen von der Aufsichtsbehörde akkreditiert werden, sollte die Aufsichtsbehörde Akkreditierungsanforderungen festlegen, die u. a. die in Artikel 43 Absatz 2 DSGVO genannten Anforderungen beinhalten. Verglichen mit den Verpflichtungen, die den nationalen Akkreditierungsstellen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen zufallen, enthält Artikel 43 DSGVO weniger genaue Angaben zu den Anforderungen an die von der Aufsichtsbehörde selbst durchgeführte Akkreditierung. Um einen harmonisierten Akkreditierungsansatz zu erreichen, sollten sich die von der Aufsichtsbehörde verwendeten Akkreditierungsanforderungen an der ISO/IEC 17065 orientieren und durch die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO festgelegten zusätzlichen Anforderungen ergänzt werden. Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“) weist darauf hin, dass in Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben a bis e DSGVO die Anforderungen der ISO 17065 wiedergegeben und spezifiziert sind, was zur Einheitlichkeit beitragen wird.²

6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 64 Absätze 3 und 8 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzenden um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die irische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „IE-AB“) hat dem EDSA ihren Entwurf für die Anforderungen an die Akkreditierung nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b vorgelegt. Das Dossier wurde am 13. Februar 2020 als vollständig erachtet. Die irische nationale Akkreditierungsstelle (IE-AS) ist die Akkreditierungsstelle, die die Zertifizierungsstellen, die die Zertifizierung nach den Kriterien der DSGVO vornehmen, akkreditieren wird. Das bedeutet, dass die IE-AS die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen auf Grundlage der ISO 17065 und der von der IE-AB festgelegten zusätzlichen Anforderungen vornehmen wird, sobald Letztere – nach Stellungnahme des Ausschusses zum Entwurf der Anforderungen – von der IE-AB genehmigt wurden.

2. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses hat der Vorsitz wegen der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die anfängliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen zu verlängern.

² Leitlinien 4/2018 zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Datenschutz-Grundverordnung, Punkt 39. verfügbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/smjernice/guidelines-42018-accrreditation-certification-bodies-under_de

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des EDSA zum vorgelegten Beschlussentwurf

3. Zweck dieser Stellungnahme ist es, die Akkreditierungsanforderungen zu bewerten, die eine Aufsichtsbehörde auf Grundlage von ISO 17065 oder vollständig selbst entwickelt hat, nach denen eine nationale Akkreditierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 43 Absatz 1 DSGVO für die Erteilung und Verlängerung von Zertifizierungen gemäß Artikel 42 DSGVO verantwortliche Zertifizierungsstellen akkreditieren kann. Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt. Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass die IE-AB beschlossen hat, für die Erteilung der Akkreditierung auf ihre nationale Akkreditierungsstelle (NAS) zurückzugreifen, wobei sie im Einklang mit den Leitlinien zusätzliche Anforderungen aufgestellt hat, die von ihrer NAS bei der Erteilung von Akkreditierungen einzuhalten sind.

4. Ziel dieser Bewertung der zusätzlichen Akkreditierungsanforderungen der IE-AB ist es, zu untersuchen, inwieweit (durch Ergänzungen oder Streichungen) von den Leitlinien, insbesondere von deren Anhang 1, abgewichen wird. Des Weiteren fokussiert die Stellungnahme des EDSA auf alle Aspekte, die Einfluss auf einen einheitlichen Ansatz bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen haben können.

5. Anzumerken ist, dass das Ziel der Richtlinien zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen darin besteht, die AB bei der Festlegung ihrer Anforderungen an die Akkreditierung zu unterstützen. Der Anhang zu den Leitlinien selbst stellt allerdings keine Akkreditierungsanforderungen dar. Die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen müssen von der AB auf solche Weise festgelegt werden, dass ihre praktische und einheitliche Anwendung in dem von der AB vorgesehenen Zusammenhang möglich ist.

6. Der Ausschuss erkennt an, dass den nationalen Akkreditierungsstellen wegen ihres Fachwissens Spielraum für die Festlegung der spezifischen Bestimmungen der einschlägigen Akkreditierungsanforderungen gewährt werden sollte. Der Ausschuss hält es jedoch für erforderlich, hervorzuheben, dass etwaige zusätzliche Anforderungen so festzulegen sind, dass diese praktisch und einheitlich angewendet und erforderlichenfalls überprüft werden können.

7. Der Ausschuss merkt an, dass ISO-Normen, insbesondere die ISO 17065, als geistiges Eigentum geschützt sind, weshalb davon abgesehen wird, in dieser Stellungnahme auf den Wortlaut des betreffenden Dokuments zu verweisen. Der Ausschuss hat vielmehr beschlossen, ggf. auf einzelne Abschnitte der ISO-Norm zu verweisen, ohne jedoch den Wortlaut wiederzugeben.

8. Der Ausschuss hat seine Bewertung gemäß der in Anhang 1 der Leitlinien (nachstehend „Anhang“) vorgesehenen Gliederung vorgenommen. Soweit diese Stellungnahme nicht auf einen bestimmten Abschnitt des von der IE-AB vorgelegten Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen eingeht, ist dies so zu verstehen, dass der Ausschuss dazu nichts anzumerken hat und die IE-AB nicht um weitere Maßnahmen ersucht.

9. Auf Punkte, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 43 Absatz 2 DSGVO liegen, zum Beispiel von der IE-AB vorgebrachte Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Schwerpunkte der Bewertung (Artikel 43 Absatz 2 DSGVO und Anhang 1 zu den EDSA-Leitlinien) – die die Akkreditierungsanforderungen für eine einheitliche Prüfung vorsehen:

- 1) Regelung aller im Anhang zu den Leitlinien hervorgehobenen Hauptbereiche und Prüfung aller Abweichungen vom Anhang;
 - 2) Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle;
 - 3) Interessenkonflikte der Zertifizierungsstelle;
 - 4) Fachwissen der Zertifizierungsstelle;
 - 5) geeignete Garantien, die sicherstellen, dass die DSGVO-Zertifizierungskriterien von der Zertifizierungsstelle ordnungsgemäß angewendet werden;
 - 6) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der DSGVO-Zertifizierung; sowie
 - 7) transparente Bearbeitung von Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung.
10. Unter Berücksichtigung, dass:
- a. in Artikel 43 Absatz 2 DSGVO Akkreditierungsanforderungen aufgeführt sind, die eine Zertifizierungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können;
 - b. Artikel 43 Absatz 3 DSGVO vorsieht, dass die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen;
 - c. Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO vorsehen, dass die Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde abzufassen und zu veröffentlichen sind, wobei diese beschließen kann, die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen selbst vorzunehmen;
 - d. Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO vorsieht, dass der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt, wenn eine Aufsichtsbehörde die Billigung der Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 Absatz 3 beabsichtigt;
 - e. falls die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung nach der ISO/IEC 17065/2012 durchführt, auch die von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgestellten zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen sind;
 - f. Anhang 1 der Leitlinien über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen Vorschläge für von Datenschutzaufsichtsbehörden aufzustellende Anforderungen an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle enthält;

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 PRÄFIX (Abschnitt 0 des Entwurfs der IE-AB der Akkreditierungsanforderungen)

11. Der Ausschuss erkennt an, dass Kooperationsbedingungen, die das Verhältnis einer nationalen Akkreditierungsstelle zu ihrer Datenschutzaufsichtsbehörde regeln, nicht *per se* eine Anforderung an die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen darstellen. Im Interesse der Vollständigkeit und Transparenz ist der Ausschuss jedoch der Ansicht, dass solche Kooperationsbedingungen, falls vorhanden, in einer Form zu veröffentlichen sind, die die Aufsichtsbehörde für angemessen hält.

2.2.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

12. Der Ausschuss stellt fest, dass der Verweis auf die Leitlinien für die Akkreditierung als „WP 261“ nicht aktualisiert ist. Der EDSA hat die Leitlinien 4/2018 zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) angenommen. Der Ausschuss regt daher an, die Formulierung zu ändern und auf die Leitlinien 4/2018 Bezug zu nehmen.

2.2.3 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

13. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Entwurf der Anforderungen der IE-AB wiederholt von der „zuständigen Aufsichtsbehörde“ die Rede ist. Da in diesem Fall die IE-AB zuständig ist, regt der Ausschuss an, die Bezugnahme durch „DSB“ oder „IE-AB“ zu ersetzen, um Verwirrung zu vermeiden.

14. Der Ausschuss erkennt an, dass der Entwurf der Anforderungen der IE-AB einen Abschnitt über Begriffe und Definitionen enthält. Einige der Begriffe werden jedoch nicht konsistent im gesamten Dokument verwendet (z. B. „Gegenstand der Bewertung“ und „ToE“). Um Verwirrung zu vermeiden, regt der Ausschuss an, im Entwurf der Anforderungen eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

2.2.4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AKKREDITIERUNG (Abschnitt 4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)

15. In Bezug auf Abschnitt 7 des Unterabschnitts 4.1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE-AB ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Wortlaut in Bezug auf die Gründe für die Billigung der Zertifizierung etwas unklar ist. Darüber hinaus ist auch der Verweis auf die „Erleichterung“ des Registers unklar. Daher regt der Ausschuss an, den Abschnitt in einer Weise umzuformulieren, die für mehr Klarheit sorgt.

2.2.5 STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN (Abschnitt 5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)

16. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Entwurf der IE-AB für Akkreditierungsanforderungen von der Benennung „einer Person mit dem entsprechenden Dienstalter, die für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Verwaltung von Informationen zuständig ist“ die Rede ist. Der Verweis auf das entsprechende Dienstalter sollte im Hinblick auf die Erfahrung und den Umfang der Befugnisse präzisiert werden. Darüber hinaus scheinen die Funktionen dieser Person denen eines Datenschutzbeauftragten ähnlich zu sein. Der Ausschuss regt an, die Funktionen dieser Person klar darzulegen und die einschlägigen Erfahrungen anzugeben.

2.2.6 ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG (Abschnitt 6 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)

17. In Bezug auf das Personal der Zertifizierungsstelle (Unterabschnitt 6.1) stellt der Ausschuss fest, dass bei Personal mit Fachkenntnissen, das für Entscheidungen zuständig ist, eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung in Bezug auf den Gegenstand der Zertifizierung verlangt wird, während das für die Bewertungen zuständige Personal mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben sollte. Ebenso müssen Mitarbeiter mit juristischen Fachkenntnissen, die Entscheidungen treffen, über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, während die mit der Bewertung betrauten Personen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen müssen. Der Ausschuss stellt fest, dass zwischen der verlangten Mindestdauer an Berufserfahrung von mit der Entscheidungsfindung betrautem Personal und von mit der Bewertung betrautem Personal ein großer Unterschied besteht. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Schwerpunkt eher auf der unterschiedlichen Art des Fachwissens als auf der Anzahl der Jahre der Berufserfahrung liegen sollte. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Gutachter über mehr Fachwissen und Berufserfahrung im Bereich der technischen Verfahren (z. B. Audits und Zertifizierungen) verfügen, während die Entscheider über ein allgemeineres und umfassenderes Fachwissen und Berufserfahrung im Bereich des Datenschutzes verfügen sollten. Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, den Schwerpunkt stärker auf die unterschiedlichen inhaltlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen von Gutachtern und Entscheidern zu legen und die Unterschiede bei den für sie erforderlichen Erfahrungsjahren zu verringern.

2.2.7 VERFAHRENSANFORDERUNGEN (Abschnitt 7 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen)

18. In Bezug auf Unterabschnitt 7.10 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE-AB („Änderungen mit Auswirkungen auf die Zertifizierung“) stellt der Ausschuss fest, dass es keinen Verweis auf die zu vereinbarenden Änderungsverfahren gemäß Abschnitt 7.10 des Anhangs gibt. Der Ausschuss regt an, einen solchen Verweis aufzunehmen und einige Verfahren zu nennen, die eingeführt werden könnten (z. B. Übergangszeiträume, Zulassungsverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde usw.). Darüber hinaus ist der Ausschuss der Auffassung, dass Änderungen des Stands der Technik ebenfalls relevant sind und sich auf die Zertifizierung auswirken könnten. Daher regt der Ausschuss an, diese Möglichkeit in die Liste der Änderungen aufzunehmen, die sich auf die Zertifizierung auswirken. Schließlich begrüßt der Ausschuss die Aufnahme von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und von Verstößen gegen die DSGVO in die Liste der Änderungen, die Auswirkungen auf die Zertifizierung haben können. Der Klarheit halber regt der Ausschuss jedoch an, eine Präzisierung dahingehend aufzunehmen, dass Datenschutzverletzungen oder Verstöße gegen die DSGVO nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich auf die Zertifizierung beziehen.

19. In Bezug auf die Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken (Unterabschnitt 7.10 des Entwurfs der Anforderungen der IE-AB), und insbesondere den fünften Aufzählungspunkt stellt der Ausschuss fest, dass die IE-AB auf „geltende verbindliche Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses“ sowie auf Artikel 39 der Geschäftsordnung des EDSA verweist, der „alle vom EDSA angenommenen endgültigen Dokumente“ umfasst. Damit klar wird, was unter „Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses“ zu verstehen ist, regt der Ausschuss an, dass die IE-AB diesen Verweis näher erläutert. Zum Beispiel könnte man die Formulierung „vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommene Dokumente“ verwenden.

20. Der Ausschuss stellt fest, dass Unterabschnitt 7.11 des Entwurfs der Anforderungen der IE-AB (Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Zertifizierung) nicht die Verpflichtung der Zertifizierungsstelle enthält, Entscheidungen und Anordnungen der IE-AB zu akzeptieren, einem Antragsteller die Zertifizierung zu entziehen oder nicht auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschuss empfiehlt der IE-AB daher, eine solche Verpflichtung in den Entwurf aufzunehmen.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

21. Da der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der irischen Aufsichtsbehörde zu einer inkohärenten Praxis der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen führen könnte, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

22. In Bezug auf „Anforderungen an das Verfahren“ empfiehlt der Ausschuss, dass die IE-AB:
- 1) in Unterabschnitt 7.11 die Verpflichtung der Zertifizierungsstelle aufnimmt, Entscheidungen und Anordnungen der IE-AB zu akzeptieren, einem Antragsteller die Zertifizierung zu entziehen oder nicht auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

23. Diese Stellungnahme richtet sich an die IE-AB und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

24. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO muss die IE-AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Weg mitteilen, ob sie den Entwurf ihrer Aufstellung beibehalten oder ändern wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Entwurf der Aufstellung oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, aus denen sie nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen.

25. Die IE-AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)